

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretersitzung vom 20. Januar 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden vom 05.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a.) In Ziffer 2 werden die Wörter „überplanmäßigen Ausgaben“ durch die Wörter „überplanmäßige Aufwendungen“ und „überplanmäßige Auszahlungen“ ersetzt.
- b.) In Ziffer 2 werden die Wörter „außerplanmäßigen Ausgaben“ durch die Wörter „außerplanmäßige Aufwendungen“ und „außerplanmäßige Auszahlungen“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a.) In Absatz 1 wird der Betrag 30,- Euro durch den Betrag 40,- Euro ersetzt.
- b.) In Absatz 3 wird der Betrag 1.100,- Euro durch den Betrag 1.250,- Euro ersetzt.

3.

- a.) § 7 Absatz 6 wird zu Absatz 4
- b.) § 7 Absatz 7 wird zu Absatz 5
- c.) § 7 Absatz 8 wird zu Absatz 6
- d.) § 7 Absatz 9 wird zu Absatz 7

4. Der neue § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich für die erste Stellvertretung 20 Prozent  
für die zweite Stellvertretung 10 Prozent  
der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittenförden, den

Nemitz  
Bürgermeister

(DS)